

Aktenzeichen: 32-4354.21-40/B 16

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesstraße 16 Ingolstadt - Regensburg

**Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand in Bad Abbach
Abschnitt 2720, von Station 2,317 bis Station 2,661**

Landshut, 20.3.2014

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	3
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A <u>Tenor</u>	6
1. <u>Feststellung des Plans</u>	6
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	6
3. <u>Nebenbestimmungen</u>	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz	7
3.4 Zusagen des Vorhabenträgers	8
4. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	8
5. <u>Kostenentscheidung</u>	8
B <u>Sachverhalt</u>	9
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	9
2. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	9
C <u>Entscheidungsgründe</u>	10
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	10
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	10
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	10
2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	11
2.1 Rechtliche Ausgangslage/Planrechtfertigung	11
2.2 Beantragtes Vorhaben	12
2.3 Öffentliche Belange	13
2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege	13
2.3.2 Denkmalschutz	14
2.3.3 Telekommunikationsanlagen	14
2.4 Private Belange	14
2.5 Gesamtergebnis	14
3. <u>Kostenentscheidung</u>	15
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	15
<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	15
<u>Hinweise zu anderen Straßenabschnitten</u>	16

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.21-40/B 16

**Vollzug des FStrG;
Bundesstraße 16, Ingolstadt - Regensburg;
Verlängerung der Lärmschutzwand in Bad Abbach von Abschnitt 2720, Station 2,317 bis
Abschnitt 2720, Station 2,661 im Gebiet des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlängerung der Lärmschutzwand an der Bundesstraße 16 auf der östlichen Straßenseite im Abschnitt 2720 von Station 2,317 bis Station 2,661 in Bad Abbach mit den aus Ziffer A 3 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 1.7.2013, mit Roteintragungen	
2	Übersichtskarte vom 1.7.2013 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 1.7.2013	1 : 2.500
6, Blatt 1 und 2	Straßenquerschnitt mit Lärmschutzwand vom 1.7.2013, mit Roteintragungen	1 : 50
7.1, Blatt 1 und 2	Lageplan vom 1.7.2013, mit Roteintragungen	1 : 250
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 1.7.2013, mit Roteintragungen	
8, Blatt 1 und 2	Höhenplan vom 1.7.2013	1 : 250
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 1.7.2013, mit Roteintragungen	
11.2.1, Blatt 1 und 2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 1.7.2013, Bestand	1 : 1.000
11.2.2, Blatt 1 und 2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 1.7.2013, mit Lärmschutzwand, mit Roteintragungen	1 : 1.000
11.3	Berechnungsergebnisse Immissionsorte vom Juli 2013	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.4	Variantenvergleich vom Juli 2013	
11.5	Verkehrszählung vom Dezember 2010	
12	Unterlage zum Naturschutzrecht vom 1.7.2013	
14.1, Blatt 1 und 2	Grunderwerbsplan vom 1.7.2013	1 : 250
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 1.7.2013	

Die Unterlagen wurden im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Landshut von der Ingenieurgesellschaft Kempa, Niederlassung Regensburg, erstellt.

3. **Nebenbestimmungen**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 dem **Markt Bad Abbach**, zur Abstimmung der Gestaltung und Bauausführung.
- 3.1.2 der **unteren Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Kelheim.
- 3.1.3 der **Telekom Deutschland GmbH**, damit die zeitliche Abwicklung von eventuell erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Bau der Lärmschutzwand koordiniert werden kann.

3.2 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

- 3.2.1 Notwendige Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Regenwasserleitungen sind in enger Abstimmung mit dem **Markt Bad Abbach** durchzuführen.
- 3.2.2 Die Grundwassermessstelle bei Abschnitt 2720, Station 2,494, ist zu erhalten bzw. in Abstimmung mit dem **Markt Bad Abbach** in Lage und Höhe zu sichern.
- 3.2.3 Auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Telekom Deutschland GmbH** ist bei der Errichtung der Lärmschutzwand Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.2.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der **unteren Denkmalschutzbehörde**, Landratsamt Kelheim, zu melden sind. Eventuell notwendige Ausgrabungen sind vom Vorhabenträger zu beauftragen und zu finanzieren.
- 3.2.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die für die Baudurchführung erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen auf der Bundesstraße 16 mit der **unteren Straßenverkehrsbehörde**, Landratsamt Kelheim, abzustimmen und rechtzeitig zu beantragen sind.

3.3 **Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.3.2 Die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden. Wenn Bäume gefällt werden müssen, ist vorher sicherzustellen, dass dabei keine Fledermäuse oder Vögel geschädigt werden können.

3.3.3 Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn eine verantwortliche ökologische Baubegleitung zu bestellen und diese der **unteren Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Kelheim zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere auf die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Einhaltung des Naturschutzrechts zu achten. Über die Durchführung ist die untere Naturschutzbehörde zeitnah zu unterrichten.

Die ordnungsgemäße Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen. Hierzu ist auch eine gemeinsame Schlussbegehung durchzuführen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.

3.3.4 Der **unteren Naturschutzbehörde** ist eine aktuelle Aufstellung der dem Ausgleichsflächenpool im Bereich Saxirl zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen zu übersenden. Die für das Vorhaben vorgesehene Ausgleichsfläche ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit konkret festzulegen. Diese festgesetzte Fläche ist gemäß Art. 9 BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.

3.3.5 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

3.4 Zusagen des Vorhabenträgers

3.4.1 Um Schallreflexionen auszuschließen, wird der Vorhabenträger die Lärmschutzwand absorbierend ausführen. Er wird ferner im Rahmen der Bauausführung prüfen, ob mit vertretbarem Aufwand die Lärmschutzwand im Bereich der Unterführung der GVS Bad Abbach - Oberndorf um etwa 4 m bis zum Beginn des überschütteten Bauwerkes verlängert werden kann. Diese Verlängerung wird vorsorglich durch diesen Planfeststellungsbeschluss genehmigt.

3.4.2 Der Vorhabenträger hat zugesagt, die im Dammbereich der B 16 (außerhalb des Planfeststellungsbereichs) bis zum Beginn des Einschnitts bei Abschnitt 2720_Station 2,925 beidseitig vorhandenen Stahlschutzplanken durch Betongleitwände zu ersetzen. Durch diese Platzierung der Betongleitwände neben der Fahrbahn soll die Schallausbreitung westlich und östlich der Bundesstraße in diesem Bereich spürbar nach unten reduziert werden.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 16 verbindet weiträumig die BAB A 9 bei Ingolstadt mit der A 3 bei Regensburg. Sie verknüpft dabei die Industriestandorte Ingolstadt, Münchsmünster, Neustadt a. d. Donau und Kelheim und bindet diese an den Großraum Regensburg an. Das seit Jahren hohe Verkehrsaufkommen auf der B 16, insbesondere der Lkw-Verkehr, ist in den letzten Jahren weiter stark angestiegen.

Die Ortsumgehung Bad Abbach wurde am 23.7.1957 planfestgestellt. Am 6.8.1976 erfolgte eine weitere Planfeststellung für den „Ausbau bei Bad Abbach“. Das Vorhaben bezieht sich auf den Bereich der Ortsumgehung im Abschnitt 2720 von Station 2,317 bis Station 2,661.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 3.7.2013 beantragte das Staatliche Bauamt Landshut für die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand die Planfeststellung nach dem FStrG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 17.7.2013 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 5. August bis 13. September 2013 beim Markt Bad Abbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Bad Abbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 27.9.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Bad Abbach
- Landratsamt Kelheim
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg
- Bayer. Bauernverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Vermessungsamt Abensberg
- Immobilien Freistaat Bayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Deutsche Telekom AG
- Fischereigenossenschaft Kelheim
- Kreisfischereiverein Kelheim
- Jagdrevier Bad Abbach

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Landshut mit Schreiben vom 19.2.2014.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Verkehrslärmschutzanlagen sind Bestandteil des Straßenkörpers und gehören gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zur Bundesfernstraße, wenn sie im Rahmen der Aufgaben aus der Straßenbaulast zum Schutz der Umgebung gebaut werden. Diese Straßenbestandteile bedürfen grundsätzlich der Behandlung in einem Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren oder zumindest einem so genannten Negativattestverfahren. Wegen des relativ unbestimmbaren Kreises von Stellen oder Personen, die sich in ihren Belangen tangiert sehen könnten, wurde für den Bau der Lärmschutzwand das (öffentliche) Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Regierung von Niederbayern hat auf eine Erörterung verzichtet, weil im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Planunterlagen, der schriftlich vorgetragene behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Äußerung des Vorhabenträgers auch ohne mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden kann und kein Aufklärungsbedarf besteht.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (Nr. 14 der Anlage 1 zu § 3 UVPG) kann nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein, falls die in Anlage 1, Spalte 1 angegebenen Größen- und Leistungswerte überschritten werden oder eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ein solches Vorhaben liegt hier nicht vor, sondern ein Vorhaben mit geringen negativen Umweltauswirkungen.

Diese Umweltauswirkungen sind in den Planunterlagen dargestellt, von den beteiligten Stellen benannt und in der Planfeststellung berücksichtigt.

Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgt mit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtliche Ausgangslage/Planrechtfertigung**

Die zur Planfeststellung beantragte Verkehrslärmschutzanlage dient nicht der Verkehrslärmvorsorge im Sinne der §§ 41 bis 43 BImSchG und ist auch keine nachträgliche Verkehrslärmvorsorgemaßnahme im Sinne des Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Die Leistungsfähigkeit der Straße wird nicht erhöht. Die Errichtung einer Schallschutzwand zur Lärmsanierung an einer vorhandenen Bundesstraße ist - für sich genommen - keine Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG (BVerwG vom 9.2.1995 Az. 4 C 26.93).

Das Vorhaben der so genannten Verkehrslärmsanierung wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist auch im Hinblick auf die Beanspruchung von Eigentum (hier nur während der Durchführung der Bauarbeiten) vernünftigerweise geboten.

Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind auch insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Auch die Umgestaltung bzw. Ausstattung einer Straße mit Zubehör, die nicht dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, sondern dem verbesserten Schutz anderer Belange z. B. dem Schutz der Anlieger dient, kann in den Aufgabenbereich des Straßenbaulastträgers fallen und dem Kriterium der Planrechtfertigung genügen („Schutzplanung“).

Dies ist hier der Fall. Mit dem Planvorhaben soll zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung die bestehende Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand der B 16 im Markt Bad Abbach um etwa 340 m bis zur Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Bad Abbach - Oberndorf verlängert werden. Die Lärmschutzwand soll (wie die bestehende Wand) eine Höhe von 3 m über Fahrbahnoberkante der B 16 erhalten.

Das Vorhaben stellt eine sogenannte **Lärmsanierung** zur Verminderung der Lärmbelastung an der bestehenden B 16 im Markt Bad Abbach nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinien) in Verbindung mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990“ (RLS-90) dar. Bauliche Änderungen an der Fahrbahn der Bundesstraße bzw. eine Leistungssteigerung erfolgen nicht.

Die aktiven Schallschutzmaßnahmen, oder, wenn solche Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, die Erstattung von 75 % der Kosten für sogenannte passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lüfter) an Bundesstraßen im Rahmen von Lärmsanierungen sind nicht rechtsverbindlich geregelt. Sie werden, soweit im Bundeshaushalt dafür Mittel zur Verfügung stehen, nach dem Lärmsanierungsprogramm für Bundesfernstraßen durchgeführt.

Die Auslösewerte für Lärmsanierungen (Ziff. 37.1 der VLärmSchR 97) wurden im Jahr 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Nach dem Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.6.2010 setzen Lärmschutzmaßnahmen voraus, dass der Beurteilungspegel (maßgeblich ist die aktuelle Verkehrsbelastung - Ziff. 37.3 Abs. 2 VLärmSchR 97) einen der folgenden Auslösewerte übersteigt:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten am Tag 67 dB(A) und in der Nacht 57 dB(A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)
3. in Gewerbegebieten am Tag 72 dB(A) und in der Nacht 62 dB(A).

Nach Ziff. 46 der VLärmSchR 97 ist die Lärmsanierung in gewissen Fällen ausgenommen.

2.2 Beantragtes Vorhaben

Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung des für die Lärmberechnung benötigten aktuellen durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) auf der Bundesstraße 16 im November 2010 eine Verkehrszählung durchgeführt, weil die Ergebnisse der turnusmäßigen amtlichen Zählungen aus den Jahren 2005 und 2010 entweder nicht mehr aktuell sind oder aber wegen Baumaßnahmen mit weiträumigen Umleitungsempfehlungen nur eingeschränkt verwendet werden können. Auf die festgestellten Planunterlagen, insbesondere Unterlage 11, wird insoweit Bezug genommen.

Die aktuelle Verkehrsbelastung der B 16 beträgt nach dieser Zählung 16.100 Kfz/Tag, davon 20 % Lkw. Für das Prognosejahr 2025 wird mit einer Verkehrsbelastung von 18.700 Kfz/Tag (20 % Lkw-Anteil) gerechnet.

Bei der Ermittlung der Voraussetzung der Lärmsanierung ist vom Vorhabenträger die vorhandene Verkehrsmenge, bei der Bemessung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahme die Verkehrsmenge im Prognosejahr 2025 herangezogen worden. Dies entspricht den VLärmSchR 97 (Ziff. 37.3 Abs. 2).

Nach den Berechnungen (Planunterlage 11) sind unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmschutzwand derzeit im gesamten Ortsbereich des Marktes Bad Abbach tagsüber an 16 Gebäuden die Auslösewerte für die Lärmsanierung überschritten. Die Nachtwerte sind an 35 Gebäuden überschritten. Zehn dieser Gebäude (überwiegend im Abschnitt „Am Kohlenschacht“) wurden erst nach dem 1.4.1974 errichtet. Weil die Verkehrsbelastung auf der B 16 bereits in der Vergangenheit hoch war (Straßenverkehrszählung 1975 mit fast 10.000 Kfz/Tag, stetige starke Verkehrssteigerung) und die starken Verkehrslärmeinwirkungen deshalb vorhersehbar waren, geht der Straßenbaulastträger in diesen Fällen von einem zurechenbaren Verhalten der Grundeigentümer aus (Ziff. 46 VLärmSchR 97).

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Kosten des Vollschutzes und (abgestuft) von Lösungen mit geringerer Schutzwirkung gegenüber zu stellen. Nach den VLärmSchR 97 ist grundsätzlich auch bei Lärmsanierungsvorhaben vorrangig bei allen Gebäuden eine Reduzierung der Lärmbelastung unter die Auslösewerte durch aktive Schutzmaßnahmen anzustreben.

Der Straßenbaulastträger hat dargelegt, dass durchgehende Lärmschutzwände oder eine „Einhausung“, die einen sog. „**Vollschutz**“ gewährleisten würden, entlang des langgestreckten Ortsbereichs von Bad Abbach eindeutig mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wären.

Allein mit einem **offenporigen Fahrbahnbelag** der B 16 könnte die Lärmsituation in Bad Abbach nur bedingt verbessert werden, weil auf Dauer nur eine Reduzierung um etwa 2 dB(A) im Vergleich zum vorhandenen Splittmastixbelag erreicht werden könnte. Weil auch die Kosten wegen der großen Ausbaulänge erheblich wären und die vorhandene Fahrbahndecke noch in einem guten Zustand ist, hat er diese Lösung ausgeschieden.

Die Schüttung von **Erdwällen** kommt in Bad Abbach wegen Platzmangel und dem Höhenverlauf der Bundesstraße nicht in Betracht.

Der Vorhabenträger hat den zu untersuchenden Ortsbereich von Bad Abbach (von der Einmündung der GVS nach Saalhaupt bis zur Anbindung der St 2143) in mehrere Teilabschnitte unterteilt und jeweils getrennt hinsichtlich möglicher **aktiver/passiver Schutzmaßnahmen** betrachtet (siehe auch Hinweise am Ende dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Im **Planfeststellungsbereich** Ortsmitte („Mitte“) vom Ende der bestehenden Lärmschutzwand bis zur Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Bad Abbach - Oberndorf liegen auf kurzer Straßenlänge mehrere Gebäude mit einer relativ großen Anzahl von Wohneinheiten mit Überschreitung der Auslösewerte und Erfüllung der Voraussetzungen für eine Lärmsanierung. Insgesamt sind 10 Gebäude mit 24 Wohneinheiten in der Nacht bzw. 7 Gebäude mit 17 Wohneinheiten am Tag betroffen. Davon erfüllen 8 bzw. 6 Gebäude (mit 20 bzw. 15 Wohneinheiten) die Voraussetzung für eine Lärmsanierung, da sie bereits vor dem 01.04.1974 errichtet wurden und somit kein „zurechenbares Verhalten“ der Eigentümer zu berücksichtigen ist. Die maximale Überschreitung beträgt 6,2 dB(A) in der Nacht bzw. 3,3 dB(A) am Tag.

Durch die bei der Planlösung vorgesehene Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand mit 3 m Höhe an der B 16 um 340 m bis Abschnitt 2720, Station 2,661 können in diesem

Bereich alle Gebäude, die die Voraussetzungen für eine Lärmsanierung erfüllen, vor dem von der Bundesstraße ausgehenden Verkehrslärm im Sinne der Lärmsanierung geschützt werden. Die Baukosten von 360.000 € stehen wegen der großen Zahl der betroffenen Wohneinheiten in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Das Gebäude Immissionsort Nr. 26 bleibt unter Berücksichtigung der für die Verkehrslärmsanierung geltenden Grundsätze ungeschützt.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume dürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden (Art. 16 BayNatSchG). Eingriffe in Hecken dürfen aber nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Artenschutz

Die Verlängerung der Lärmschutzwand in Bad Abbach unmittelbar entlang der Bundesstraße 16 (Ostseite) steht mit europäischem und nationalem Artenschutzrecht in Einklang. Bei Beachtung der Nebenbestimmung A 3.3.2 kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass für besonders geschützte Arten eine Beeinträchtigung entstehen wird.

2.3.1.2 Abwägende Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Planordners beschrieben. Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben (Schutzmaßnahme) sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die Planunterlagen zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

2.3.1.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wie in Planunterlage 12 dargestellt ist, werden beim Bau der Lärmschutzwand in Bad Abbach ortsbildprägende Straßenbegleitflächen mit größeren Laubbäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 2.400 m² beeinträchtigt. Der Kompensationsbedarf für diese Beeinträchtigung beträgt in Anwendung der Gemeinsamen Bekanntmachung von 1993 1.200 m². In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden die Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken Flnrn. 932 und 956, Gemarkung Oberulrain (Fläche im Ausgleichsflächenpool des Landkreises Kelheim), erfolgen. Ziel dabei

ist auch, Kompensationsmaßnahmen mit relativ geringem Flächenumgriff nicht isoliert als kleine Einzelmaßnahme, sondern im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen im Rahmen eines größeren Gesamtkonzeptes umzusetzen.

Um eine möglichst große Schutzwirkung zu erzielen, wird die Wand mit einem Abstand von 2,6 m möglichst nahe am Fahrbahnrand der Bundesstraße platziert. Eine Eingrünung der Wand auf der Westseite (Straßenseite) ist deshalb nicht möglich.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt.

Den Forderungen der **unteren Naturschutzbehörde** am Landratsamt Kelheim wird mit den Nebenbestimmungen 3.3.3 und 3.3.4 vollumfänglich entsprochen.

2.3.2 Denkmalschutz

Der Bau der Lärmschutzwand kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass die Wahrscheinlichkeit sehr gering sei, dass Bodendenkmäler angetroffen werden, weil die Lärmschutzwand im Bereich der bestehenden Straße errichtet wird. Sollten im Zuge der Bauausführung trotzdem archäologische Befunde und/oder Funde auftreten, ist dies dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (A 3.2.4). Sollten Ausgrabungen notwendig werden, sind sie vom Vorhabenträger zu beauftragen und zu finanzieren.

2.3.3 Telekommunikationsanlagen

Auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Telekom Deutschland GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb ist sicherzustellen (A 3.2.3). Damit eventuell notwendige Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Telekom frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.3). Entscheidungsbedarf über die Kostentragung von Anlagenänderungen ist derzeit nicht erkennbar, so dass nur ein Vorbehalt (A 3.2.3) erfolgt.

2.4 Private Belange

2.4.1 Das Vorhaben ist auch im Hinblick auf die betroffenen Eigentumsbelange vernünftigerweise geboten, denn es führt zu einer spürbaren Entlastung der Wohnbevölkerung von Verkehrslärm. Insoweit wurden keine Einwendungen erhoben.

2.4.2 Einwender Nr. 7001

(Schreiben vom 27.9.2013)

Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Rahmen der Bauausführung zu prüfen, ob mit vertretbarem Aufwand die Lärmschutzwand im Bereich der Unterführung der GVS Bad Abbach - Oberndorf um etwa 4 m bis zum Beginn des überschütteten Bauwerkes verlängert werden kann (A 3.4.1). Zusätzlich wird auf die Zusage A 3.4.2 des Vorhabenträgers hingewiesen, wonach er die im Dammbereich der B 16 bis zum Beginn des Einschnitts bei Abschnitt 2720_Station 2,925 vorhandenen Stahlschutzplanken durch Betongleitwände ersetzen wird.

2.4.3 Reflektionen auf schutzbedürftige Gebiete oder Anlagen auf der der Lärmschutzanlage gegenüberliegenden Seite werden keine Probleme verursachen, so dass kein Bedarf für Schutzmaßnahmen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG - BVerwG vom 9.2.1995 Az. 4 C 26.93) besteht.

Die baurechtlichen Abstandsvorschriften werden eingehalten.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Verlängerung der Lärmschutzwand an der B 16 in Bad Abbach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und erkennbare Belange gerechtfertigt und vertretbar ist.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Landshut, 20.3.2014
Regierung von Niederbayern

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Bad Abbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter „Planung und Bau“ abgerufen werden.

Hinweise zu anderen Straßenabschnitten

Zur Möglichkeit von aktiven Verkehrslärmsanierungsmaßnahmen an den geprüften Abschnitten der Bundesstraße 16 bei Bad Abbach hat der Vorhabenträger folgendes dargelegt:

Ortsmitte („Süden“) von der Einmündung der GVS nach Saalhaupt bis zum Ende der bestehenden Lärmschutzwand

Weil die Bebauung in diesem Bereich zum Teil sehr nahe an der Bundesstraße liegt, sind trotz der in einem Teilabschnitt bereits vorhandenen 3 m hohen Lärmschutzwand bei einzelnen Gebäuden die Auslösewerte für Lärmsanierung erreicht bzw. überschritten. Wegen der besonders im südlichen Bereich vorhandenen großen Gebäudeabstände untereinander, der bestehenden Einmündung der GVS nach Saalhaupt, der relativ geringeren Anzahl an Wohneinheiten und weil eine neue bzw. höhere Lärmschutzwand erhebliche Aufwendungen erfordern würde, hält er im Zuge der Lärmsanierung zusätzliche aktive Schutzmaßnahmen in diesem Abschnitt der B 16 für unverhältnismäßig bzw. nicht vertretbar.

Ortsmitte („Mitte“) vom Ende der bestehenden Lärmschutzwand bis zur Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Bad Abbach - Oberndorf (=Planfeststellungsbereich)

Bereich zwischen Ortsmitte („Mitte“) und Kohlenschächte („Nord“)

Das Staatliche Bauamt Landshut hat auch eine Verlängerung der Wand (östlich) von Abschnitt 2720_Station 2,661 bis zum Beginn des Einschnitts der B 16 bei Abschnitt 2720_Station 2,925 geprüft. Wegen hoher Mehrkosten bei nur relativ geringer Schutzwirkung auf wenige vorhandene Gebäude hat es diese Lösung aber ausgeschieden. Eine Verlängerung der Lärmschutzwand über die Unterführung der GVS nach Oberndorf hinaus nur bis zum Ende der Bebauung bei Abschnitt 2720_Station 2,75 hat das Staatliche Bauamt ebenfalls als unverhältnismäßig ausgeschieden. Die Lärmschutzwand wäre nämlich im Bereich des überschütteten Unterführungsbauwerkes bautechnisch schwierig herzustellen und sehr teuer. Von der Verlängerung würde insbesondere der Immissionsort 26 profitieren. Das Gebäude wurde erst nach 1974 errichtet und man geht von einem zurechenbaren Verhalten aus.

Kalkofenring („West“)

Im Bereich Kalkofenring sind ebenfalls mehrere Wohngebäude vorhanden, bei denen die Auslösewerte überschritten sind. Bei der Abwägung, ob aktive Schutzmaßnahmen (westlich) mit verhältnismäßigen Kosten errichtet werden können, hat der Vorhabenträger berücksichtigt, dass bei einer erheblichen Anzahl dieser Gebäude die Voraussetzungen für die Lärmsanierung nicht erfüllt sind, weil sie erst nach dem 1.4.1974 errichtet wurden bzw. von einem zurechenbaren Verhalten der Grundeigentümer auszugehen ist. Weil auch hier überwiegend Einzelhausbebauung mit größeren Gebäudeabständen untereinander betroffen ist, wäre eine ähnlich umfangreiche Schutzmaßnahme wie im Bereich Kohlenschächte erforderlich. Die sehr hohen Baukosten würden nach Auffassung des Vorhabenträgers bei 5 betroffenen Wohngebäuden, die die Voraussetzungen für eine Lärmsanierung erfüllen, nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, die im Dammbereich der B 16 bis zum Beginn des Einschnitts bei Abschnitt 2720_Station 2,925 beidseitig vorhandenen, alten und nicht mehr den Anforderungen genügenden Stahlschutzplanken durch neue Betongleitwände zu ersetzen. Durch die Platzierung der Betongleitwände neben der Fahrbahn wird die Schallausbreitung westlich und östlich der Bundesstraße in diesem Bereich spürbar reduziert (A 3.4.2).

Kohlenschächte („Nord“)

Auch im Bereich „Kohlenschächte“, wo die Bundesstraße 16 in einem Einschnitt verläuft, sind mehrere Wohngebäude vorhanden, bei denen die Auslösewerte überschritten sind. Bei der Abwägung, ob aktive Schutzmaßnahmen mit verhältnismäßigen Kosten errichtet werden können, ist hier zu berücksichtigen, dass bei einer erheblichen Anzahl dieser Gebäude die Voraussetzungen für die Lärmsanierung nicht erfüllt sind, weil sie erst nach dem 1.4.1974 errichtet wurden bzw. von einem zurechenbaren Verhalten der Grundeigentümer auszugehen ist. Weil überwiegend Einzelhausbebauung mit größeren Gebäudeabständen untereinander betroffen ist, müsste eine 470 m lange, 2 bis 3 m hohe Schutzwand errichtet werden. Die sehr hohen Baukosten von 425.000 € für 5 betroffene Wohngebäude, die die Voraussetzungen für eine Lärmsanierung erfüllen, würden nach Auffassung des Straßenbaulastträgers nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.